

Geschäftsordnung

Aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 24.10.2019 mit Beschluss-Nr. BV-GV/2019-0002 die Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 2 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 3 Zuhörer
- § 4 Einwohnerfragestunde
- § 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 6 Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Unterbrechung, Vertagung und Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Ordnung in den Sitzungen
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Niederschriften
- § 14 Fraktionen
- § 15 Verfahren in den Ausschüssen
- § 16 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
- § 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Wird in der Geschäftsordnung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 34 Abs.1 und 2 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) bleiben unberührt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage. In die Frist ist der Sitzungstag einbezogen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind unter Angabe von Ort und Zeit die Tagesordnung sowie die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht oder zur Sitzung (Tischvorlagen) vorgelegt werden. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt ab dem 01.01.2020 auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem. Auf Antrag kann an Stelle der elektronischen Bereitstellung eine Zusendung der Unterlagen in Papierform erfolgen. Das gilt auch für sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Teilnehmer der Gemeinde Wandlitz erhalten ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem sowie eine Mailadresse der Maildomain „ri-wandlitz.de“. Über die Mailadresse werden Benachrichtigungen über die Verfügbarkeit von Unterlagen übermittelt. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung beginnen um 18.00 Uhr.

§ 2 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder vom Hauptverwaltungsbeamten benannt werden. Sie sollen mindestens 12 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Sitzungsdienst benannt werden. Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Sitzung nicht mit. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin in der Märkischen Oderzeitung, Barnim Echo Ausgabe Bernau bekannt gemacht.
- (2) Tagesordnungspunkte, zu denen bereits Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses gefasst wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass eine wesentliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist.
- (3) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten ist nur mit Zustimmung der Person (Hauptverwaltungsbeamter oder Vorsitzender der Gemeindevertretung) oder Personengruppe (mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion) zulässig, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat.
- (4) Die Länge der Tagesordnung ist durch die Verantwortlichen so zu bemessen, dass eine Überschreitung möglichst nicht über 22 Uhr hinausgeht.

§ 3 Zuhörer (§§ 11, 13, 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung übt das Hausrecht aus.

§ 4 Einwohnerfragestunde (§§ 11, 13 BbgKVerf)

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Nähere Regelungen trifft die Satzung über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 30 BbgKVerf)

Jeder Gemeindevertreter kann zur Sitzung der Gemeindevertretung Anfragen an den Hauptverwaltungsbeamten richten. § 4 der Geschäftsordnung findet analoge Anwendung.

§ 6 Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in der jeweiligen Sitzung sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt. Gleiches gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen.
- (2) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (3) Tonaufnahmen zur Fertigung des Sitzungsprotokolls sind zulässig. Näheres hierzu regelt §13 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungsablauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung, hierbei wird er von einem seiner Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl unterstützt.

In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl an seine Stelle.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
 - c) Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
 - d) Änderungsanträge/Bestätigung des öffentlichen Teils der Tagesordnung

- e) Bericht des Bürgermeisters
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Anfragen von Gemeindevertretern
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- i) Herstellung der Nichtöffentlichkeit
- j) Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- k) Änderungsanträge/Bestätigung des nicht öffentlichen Teils der Tagesordnung
- l) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- m) Schließung der Sitzung

§ 8 Unterbrechung, Vertagung und Anträge zur Geschäftsordnung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte (Beschlussvorlagen)
 - a. durch Entscheidung in der Sache abschließen
 - b. verweisen oder
 - c. ihre Beratung vertagen.
 Anträge zur Geschäftsordnung können, neben den Punkten 2a – c, auch sein:
 - d. Schluss der Aussprache
 - e. Schluss der Rednerliste
 - f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch Handzeichen mit beiden Händen vom Gemeindevertreter sichtbar zu machen. Zu dem Antrag kann jeweils ein Gemeindevertreter für bzw. dagegen sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Ort und Zeit der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Sachkundige Einwohner sind von dem Recht der Antragstellung zur Geschäftsordnung ausgenommen.

§ 9 Redeordnung (§ 30 BbgKVerf)

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
Wortbeiträge dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Ein Gemeindevertreter kann höchstens zweimal zur selben Sache sprechen.
Wortbeiträge von Gemeindevertretern, die ins Protokoll aufgenommen werden sollen, sind dem Protokollanten vorher anzukündigen.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann von den Beschränkungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 durch Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden.
- (5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören. Von der Beratung selbst sind sie auszuschließen

§ 10 Ordnung in den Sitzungen (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsstand abweichen oder Gemeindevertreter, die den Sitzungsablauf stören, zur Ordnung rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihn der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist vor jeder Abstimmung der Beschlussantrag zu verlesen.
Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthaltenDas Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu

ermitteln, kann der Vorsitzende es als „mehrheitlich“ für oder gegen einen Antrag benennen und zu Protokoll geben. Nach Aufforderung des Vorsitzenden der Gemeindevertreterversammlung oder auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung muss die Abstimmung unmittelbar wiederholt werden. Dabei ist in jedem Fall auszuzählen.

- (2) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den am weitestgehenden Antrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
- (4) Eine Blockabstimmung ist zulässig, wenn sie von allen teilnehmenden Mitgliedern des Gremiums einvernehmlich beschlossen wird und wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 12 Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern zusammen.
- (2) Bei der Durchführung von Wahlen ist dafür Sorge zu tragen, dass für alle gleiche Stimmzettel zur Verfügung stehen und derselbe Stift verwendet wird. Der Stimmzettel muss so gestaltet sein, dass erkennbar ist, für welche Person die Stimme abgegeben wurde bzw., wenn nur eine Person zur Wahl steht, ob mit JA oder NEIN gestimmt bzw. Stimmenenthaltung ausgeübt wurde.
- (3) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich abgegrenzt zu erfolgen, so dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Tonaufzeichnung und eine Niederschrift in Form eines erweiterten Beschlussprotokolls zu fertigen. Die Tonaufzeichnung darf nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie ist nach Bestätigung des Protokolls auf der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu löschen. Verantwortlich ist der Bürgermeister. Dieser bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten :
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung (getrennt ausgewiesen nach entschuldigt und unentschuldigt)
 - c) Namen der Gemeindevertreter, die dem Mitwirkungsverbot unterliegen, mit Ausschlussgrund
 - d) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und andere zugelassene Personen

- e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
 - f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Nach spätestens 3 Wochen soll den Gemeindevertretern ein Entwurf der Niederschrift zugeschickt werden.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis drei Tage vor Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beim Vorsitzenden (in Kopie an den Sitzungsdienst) schriftlich zu erheben. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden in ortsüblicher Weise durch den Bürgermeister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den weiteren Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung mittels Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz, im amtlichen Teil unterrichtet.

§ 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Fraktionen müssen aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen. Jeder Gemeindevertreter kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung von Fraktionen, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder sowie die Namen der Vorstände und die Anschriften der Fraktionen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen. Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses und der von den Gemeindevertretern gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des § 44 BbgKVerf und dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit im Folgenden nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit ist über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch die Märkische Oderzeitung, Barnim Echo“, Ausgabe Bernau zu unterrichten.

§16 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 45 bis 47BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den Ortsbeiräten finden die Vorschriften der §§ 30 Abs.1, 2 und 3 Satz 1, 31,34 bis 40 und 42 BbgKVerf entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die für die Gemeindevertretung vorgesehenen Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend im Ortsbeirat Anwendung.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.

§ 17 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.10.2008 einschließlich ihrer sechs Änderungen außer Kraft.

Wandlitz, den 25.10.2019

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin